

## **Sichere Benutzung von Steigschutzeinrichtungen**

Information des Sachgebietes „PSA gegen Absturz“

Auf Grund der derzeitigen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen bei der Benutzung von Steigschutzeinrichtungen (mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung nach DIN EN 353-1) und den bestehenden sicherheitstechnischen Anforderungen in den harmonisierten Normen informiert das Sachgebiet „PSA gegen Absturz“ des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ über den aktuellen Sachstand.

Zur Diskussion stehen besonders mitlaufende Auffanggeräte mit einer auf Zug basierenden Entriegelungsfunktion, die beim Sturzvorgang mit einer Zugbeanspruchung auf das Auffanggerät ein Auffangen verhindert. Zudem werden von Experten die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 353-1, u. a. unter Berücksichtigung eines vorhersehbaren Missbrauchs, als nicht ausreichend angesehen.

Derzeit findet sich die DIN EN 353-1 in der Überarbeitung, u. a. mit dem Ziel zusätzliche Anforderungen festzulegen um diese Risiken mit abzudecken.

Bis dahin wird es bei bestehenden Anlagen für erforderlich gehalten, im Rahmen der EG-Qualitätskontrolle des fertigen Produktes den Bedarf einer Nachbesserung durch den Hersteller und der überwachenden Stelle zu ermitteln.

Das Risiko des vorhersehbaren Missbrauchs kann auch durch umfassend geschulte, geübte und unterwiesene Benutzer minimiert werden. Steigschutzeinrichtungen gehören zu komplexen Schutzausrüstungen, deren sichere Funktion nur unter der vom Hersteller vorgesehenen Zusammensetzung und Verwendung gewährleistet ist.

Für die bestimmungsgemäße und damit sichere Benutzung der Steigschutzeinrichtungen werden nachfolgend ergänzend zu den Sicherheitshinweisen im Bericht des Unterzeichners „Schwere bzw. tödliche Unfälle bei der Benutzung von Steigschutzeinrichtungen“ in der Zeitschrift „sicher ist sicher – Arbeitsschutz Aktuell“ Ausgabe 4-2004 (siehe auch Internetseite des FA PSA [www.dguv.de/psa](http://www.dguv.de/psa) - Themenfeld „PSA gegen Absturz“) weitere wichtige Hinweise gegeben:

- Das Auffanggerät wird vom Hersteller gebrauchsfertig in Verkehr gebracht. Durch Verlängerung der herstellereitig vorgesehenen Verbindung zur Auffangöse des Auffanggurtes ist die sichere Funktion des Auffanggerätes nicht gewährleistet.

*Ergänzungen oder Veränderungen am Auffanggerät dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzungshinweise in der Informationsbroschüre des Herstellers sind zu beachten.*

- Es gibt auch Auffanggurte mit zwei vorderen Auffangösen, z. B. Gurtbandschlaufen, die mit einem Karabinerhaken verbunden am Auffanggerät befestigt werden. Dadurch entsteht

ebenfalls eine Verlängerung der Verbindung zwischen Auffanggerät und Auffangöse des Auffanggurtes. In derartigen Fällen sind unbedingt über den Hersteller der Steigschutzeinrichtung Informationen einzuholen, in wieweit diese Verwendungsart zulässig ist.

*Es dürfen nur die zur Verwendung in der Steigschutzeinrichtung vorgesehenen Auffangösen mit dem Auffanggerät verbunden werden.*

- Führung (Schiene, Drahtseil) und Auffanggerät sind im Rahmen der EG-Baumusterprüfung zusammen geprüft. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge für das einwandfreie Funktionieren des Auffanggerätes auf der Führung ist eine gemeinsame Prüfung unabdingbar. Durch die Verwendung einer Kombination von Auffanggerät und Führung die nicht zusammen geprüft sind, besteht die Gefahr des Versagens des Auffanggerätes im Sturzfall.

*Es dürfen nur Auffanggeräte und Führungen verwendet werden, die zusammen geprüft sind. Die korrekte Zuordnung von Auffanggerät und Führung ist u .a. anhand der Kennzeichnung erkennbar.*

- Der Auffanggurt muss bestimmungsgemäß nach den Herstellerangaben angelegt sein. Ein „locker“ angelegter Auffanggurt führt zur Verlängerung der Verbindung zwischen Gurt und Auffanggerät und beeinträchtigt die sichere Funktion des Auffanggerätes.

*Das Gurtsystem muss ständig eng anliegend am Körper fixiert sein, so dass zwischen dem Körper des Benutzers und der Auffangöse am Auffanggurt eine Abstandsverlängerung ausgeschlossen ist.*

- In der Praxis kann es vorkommen, dass Schiene oder Drahtseil geneigt, von der Vertikalen abweichend, montiert sind. Je nach Neigungswinkel der festen Führungen kann es bei einem Sturz des Benutzers zu einer ständigen Zugbeanspruchung des Auffanggerätes kommen. Bei Auffanggeräten, die durch eine Zugkraft entriegeln, kann dies zum Versagen der Auffangfunktion des Auffanggerätes führen. Ähnliche Fehlfunktionen sind während eines Sturzes durch einen nach hinten zurück fallenden Benutzer möglich.

*Es ist der Hersteller zu kontaktieren um zu klären, in wieweit diese Anordnung im Rahmen der EG-Baumusterprüfung abgedeckt ist.*

Für neue Produkte sind nach Auffassung des Unterzeichners bei der EG-Baumusterprüfung über die Anforderungen der aktuellen DIN EN 353-1 „Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung“ hinaus, zusätzliche Prüfungen erforderlich.

Wolfgang Schäper  
Obmann des Sachgebietes „PSA gegen Absturz“